

86. \*Muß nach §. 671 C.P.D., bevor die Zwangsvollstreckung beginnen darf, das Urtheil dem Schuldner selbst oder dem für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten desselben zugestellt gewesen sein?

C.P.D. §. 671.

St.G.B. §. 113.

I. Straffenat. Urth. v. 20./24. October 1887 g. F. Rep. 2035/87.

I. Landgericht Fürth.

#### Gründe:

Aus dem Urtheile geht hervor, daß das für vorläufig vollstreckbar erklärte Endurtheil der Handelskammer des Landgerichtes zu Fürth in vollstreckbarer Ausfertigung dem Prozeßbevollmächtigten des Angeklagten durch Anwaltsakt vom 9. April 1887 zugestellt worden ist, daß hierauf der Gerichtsvollzieher F. die Auspfändung des Angeklagten vornahm und von demselben, während er sein Amt in berechtigter Weise ausübte, einen thätlichen Angriff erlitt. Gegen die hiernach erfolgte Verurteilung des Angeklagten nach §. 113 St.G.B.'s wird von der Revision eingewendet, der Gerichtsvollzieher habe sich nicht in der recht-

mäßigen Ausübung seines Amtes befunden, weil nach §. 671 C.P.D. das Urtheil dem Angeklagten selbst hätte zugestellt werden müssen. Diese Beschwerde ist jedoch unbegründet. Aus der Vorschrift des §. 671 C.P.D., die Zwangsvollstreckung dürfe nur beginnen, wenn das Urtheil bereits zugestellt gewesen sei oder gleichzeitig zugestellt werde, läßt sich keineswegs entnehmen, daß das bereits vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellte Urtheil unter allen Umständen dem Schuldner selbst zugestellt gewesen sein müsse, es soll vielmehr durch dieselbe in dieser Richtung keine Abweichung von dem nach dem Gesetze allgemein gültigen Zustellungsverfahren angeordnet werden. Nach §. 162 C.P.D. müssen aber Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen, und es erleidet keinen Zweifel, ist auch in Doktrin und Praxis unbestritten, daß zur Instanz das ganze Verfahren bis zum Schlusse desselben gehört, dieser aber erst mit der Zustellung des in der Instanz ergangenen Urtheiles eintritt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 10 S. 347.

Die Behauptung der Revision, nach Publikation des Endurtheiles höre die erteilte Vollmacht auf und sei der Anwaltsprozeß zu Ende, während die Zustellung des für vollstreckbar erklärten Endurtheiles schon dem Vollstreckungsgerichte unterworfen sei, kann hiernach nicht für zutreffend gehalten werden. Insbesondere wird diese Behauptung durch §. 684 C.P.D. nicht bestätigt. Denn derselbe schreibt nur vor, die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehöre zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte, und eine Mitwirkung bei der Zustellung des für vollstreckbar erklärten Endurtheiles ist den Gerichten nicht zugewiesen, also auch den Amtsgerichten als Vollstreckungsgerichten nicht unterworfen worden. Daß mit der Publikation des Endurtheiles die erteilte Prozeßvollmacht nicht aufhört und die Zustellung des Urtheiles noch zum Prozesse gehört, ergiebt sich schon daraus, daß die Rechtskraft des Urtheiles vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels bestimmten Frist nicht eintritt, der Beginn dieser Frist aber die stattgefundene Zustellung des Urtheiles zur Voraussetzung hat, und die erteilte Prozeßvollmacht nach §. 77 C.P.D. zur Bestellung eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen berechtigt. Ob aber ein Endurtheil für vorläufig vollstreckbar erklärt und seine Ausfertigung mit der Voll-

streckungsklausel versehen worden ist oder nicht, bedingt für die Zustellung desselben keinen Unterschied, und es enthält insbesondere die Civilprozeßordnung keine Vorschrift, nach welcher im ersten Falle eine Ausfertigung des Urtheiles dem Prozeßbevollmächtigten und zugleich eine zweite Ausfertigung dem Schuldner selbst zugestellt werden müßte.